



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
24 – P 1700 – 033 – 15775/10

München, 30. April 2010
Durchwahl: 089 2306-2255
Telefax: 089 2306-2817
Name: Herr Esperschidt

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) zum 01.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch § 5 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) wurde das Bayerische Reisekostengesetz mit Wirkung ab 01.05.2010 geändert. Die Gesetzesänderung beinhaltet klarstellende Regelungen zur Bestimmung des reisekostenrechtlich maßgeblichen Dienstorts und zur Bemessung der Fahrkostener-

stattung (Art. 5 BayRKG) und Wegstreckenentschädigung (Art. 6 BayRKG) bei Antritt oder Beendigung der Dienstreisen an der Wohnung.

Reisekostenrechtlich maßgeblicher Dienstort ist demnach die Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet, bei der Dienstreisende ständig oder überwiegend Dienst zu leisten haben, oder, sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, die Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet, der die Dienstreisenden organisatorisch zugeordnet sind (Art. 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayRKG). Diese – in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BayRKG bislang bereits enthaltene – Festlegung gilt für alle Dienstreisenden gleichermaßen, unabhängig davon, ob diese überwiegend im Innen- oder Außendienst, in der Dienststelle oder in der Wohnung (z. B. bei Telearbeit) ihren Dienst verrichten. Die Fahrten von der Wohnung zum Dienstort bzw. zur Dienststelle sind daher keine Dienstreisen, sondern Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte, für die keine Kostenerstattung nach dem BayRKG erfolgt.

Bedeutsam ist die Festlegung des reisekostenrechtlich maßgeblichen Dienstorts bzw. der Dienststelle auch für die Bemessung der Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung, da Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG und Art. 6 Abs. 7 BayRKG bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten oder beendet werden, eine Begrenzung der Fahrkostenerstattung und der Wegstreckenentschädigung auf die Höhe der Aufwendungen vorsehen, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären. Bei der Bemessung der Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung werden – unabhängig vom Tätigkeitsbild der Dienstreisenden und vom üblichen Ort der Dienstverrichtung – folglich nur (Mehr-)Aufwendungen berücksichtigt, die aufgrund eines vom Dienstort abweichenden Geschäftsortes anfallen. Fallen darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen, z. B. in Folge eines vom Dienstort abweichenden Wohnorts an, sind diese für die Bemessung der Reisekostenvergütung unbeachtlich. Damit wird die im Zusammenhang mit der BayRKG-Änderung 2001 eingeführte Vollzugspraxis im Ergebnis unverändert fortgeführt.

Von der Gesetzesänderung unberührt bleibt hingegen die Frage, wo die Dienstreise anzutreten und zu beenden ist. Diese Entscheidung ist wie bisher an Hand der Umstände des Einzelfalls – unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und

des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – in der Dienstreisegenehmigung zu treffen; die diesbezüglichen Ausführungen in Nr. 7.2 der Allgemeinen Vollzugsvorschriften zum BayRKG sind weiter gültig. Die in der Dienstreisegenehmigung getroffene Entscheidung hinsichtlich Antritt und Beendigung der Dienstreise ist auch künftig für die Reisekostenabrechnungsstelle maßgeblich, allerdings sind für den Aufwendungsersatz Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG und Art. 6 Abs. 7 BayRKG zu beachten.

Um Unterrichtung der Behörden und Dienstreisenden im eigenen Geschäftsbereich wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent